DACH Deutsche Akkreditierungsstelle Chemie GmbH

Signatory to EA Multilateral Agreement and ILAC Mutual Recognition Arrangement

vertreten im

Deutschen AkkreditierungsRat

Akkreditierung

Die DACH Deutsche Akkreditierungsstelle Chemie GmbH bestätigt hiermit, dass das Laboratorium

Institut für Rechtsmedizin der Medizinischen Hochschule Hannover

an den Standorten:

Carl-Neuberg-Straße 1	**Pappelallee 4**
30625 Hannover	**26122 Oldenburg**

die Kompetenz nach DIN EN ISO/IEC 17025:2005 besitzt, Untersuchungen im folgenden Geltungsbereich auszuführen:

Bereiche:	**Forensische Medizin, Forensische Toxikologie und Forensische Biologie**
Untersuchungsgebiete:	Forensische Medizin, Forensische Toxikologie, Forensische Alkohologie, Forensische Genetik
Untersuchungsarten/-verfahren:	Sektion, Histologie, Immunchemische Verfahren, Gaschromatographie (GC, GC-MS, GC-MS/MS, Headspace-GC), Flüssigchromatographie (HPLC-DAD, LC-Tandem-MS), Atomabsorptionsspektroskopie (AAS), Photometrie, PCR, Mikroskopie, qualitative Bestimmung der Spurenart
Untersuchungmaterialien:	Leichen, Organe, Gewebe, Blutausstriche, Serum, Blut, Urin, Mageninhalt, Haare, Ultrafiltrate, DNA-Isolate (aus Blut, Gewebe, Mundschleimhautzellen und forensischem Spurenmaterial), Spermaspuren, Scheidensekretspuren, Gewebespuren, Blutspuren, Speichelspuren, Mischspuren, Spermiensediment, Abradat

Die Akkreditierung ist gültig bis: 11.10.2012

Die Anlage ist Bestandteil der Urkunde und besteht aus 10 Seiten.

DAR- Registriernummer: **DAC-PL-0533-07**

Frankfurt am Main, 12.10.2007

Dr. A. Steinhorst
Geschäftsführer

Deutsche Akkreditierungsstelle Chemie GmbH DACH

Siehe Hinweise auf der Rückseite

Die Akkreditierung erfolgt aufgrund einer Begutachtung und des mit der Akkreditierungsstelle abgeschlossenen Vertrages über die Akkreditierung eines Prüflaboratoriums nach den Regeln und Verfahren des Deutschen Akkreditierungssystems, gemäß den Normen DIN EN ISO/IEC 17025 und DIN EN ISO/IEC 17011.

Die materiellen und personellen Voraussetzungen nach DIN EN ISO/IEC 17025 für die in der Akkreditierungsurkunde angegebenen Prüfgebiete sowie für die in der Anlage zur Akkreditierungsurkunde beschriebenen Verfahren sind erfüllt.

Angaben über den Umfang der Akkreditierung (Prüfgebiete, Verfahren und Spezifikationen) sind in der Anlage zu dieser Akkreditierungsurkunde aufgeführt.

Die Anlage sowie die eingereichten Unterlagen sind Bestandteil der Akkreditierung. Änderungen bedürfen der Schriftform.

Die Akkreditierung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs bei Wegfall der im Vertrag sowie in der Anlage zu dieser Akkreditierungsurkunde festgelegten Voraussetzungen erteilt.

Die Deutsche Akkreditierungsstelle Chemie (DACH) ist Unterzeichner des Multilateralen Abkommens (MLA) bei der europäischen Organisation der Akkreditierungsstellen (EA, European co-operation for Accreditation) und des Internationalen Abkommens zur gegenseitigen Anerkennung bei ILAC (International Laboratory Accreditation Cooperation).
Jeder Unterzeichner des MLA ist aufgefordert, Akkreditierungen der Mitgliedsstaaten in seinem eigenen Land als gleichwertig anzuerkennen.
Damit besitzen die von der DACH akkreditierten Laboratorien auch die internationale Anerkennung in den folgenden Ländern:

Argentinien, Australien, Belgien, Brasilien, Bulgarien, Costa Rica, Dänemark, Egypten, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Hong Kong (China), Indien, Indonesien, Irland, Israel, Italien, Japan, Kanada, Korea, Kuba, Lettland, Litauen, Malaysia, Mexiko, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Philippinen, Rumänien, Spanien, Schweden, Schweiz, Singapur, Slowakei, Slowenien, Südafrika, Thailand, Taipei (China), Tschechische Republik, Türkei, USA, Vietnam, Volksrepublik China.

Akkreditierungsurkunden und Anlagen dürfen nur unverändert weiterverbreitet werden. Die auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Genehmigung der Akkreditierungsstelle.
Es darf nicht der Anschein erweckt werden, dass der Kontrolle des Prüflaboratoriums auch solche Produkte und Leistungen des Trägers unterliegen, die von dieser Akkreditierung nicht erfasst werden. Sollte der Anschein dennoch erweckt werden, so ist die Akkreditierungsstelle berechtigt, Änderungen zu verlangen.